

Beilage zu Drän. Prot. 1917

Regulativ
über
**die Verwendung der Zinsen aus der „Albert Barth-Stiftung“
an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.**

(Vom 8. Dezember 1917.)

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines Berichtes des schweizerischen Schulrates,

beschliesst:

Der Zinsertrag der „Albert Barth-Stiftung“ erhält hiernach
bezeichnete Verwendung:

**I. Zu Gewährung von Beiträgen an Professoren der Eidgenössischen
Technischen Hochschule.**

Art. 1. Der schweizerische Schulrat gewährt zur Förderung
der wissenschaftlichen Tätigkeit der Professoren der Eidgenössischen
Technischen Hochschule aus der „Albert Barth-Stiftung“ Beiträge
an die Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten, von
Studienreisen usw., soweit hierfür keine anderen Mittel zur
Verfügung stehen oder soweit die verfügbaren Mittel nicht aus-
reichen.

Art. 2. Die Beiträge werden in der Regel nicht niedriger
als Fr. 500 und nicht höher als Fr. 5000 bemessen.

Art. 3. Gesuche um Beiträge sind in der Regel zu Anfang
eines Rechnungsjahres motiviert an den Schulrat zu richten.

1917 - 658

Art. 4. Der Schulrat entscheidet endgültig über das Subventionsgesuch. Er kann vorgängig seiner Entscheidung ein Gutachten Sachverständiger darüber einholen, ob und in welchem Umfange die wissenschaftlichen Arbeiten des Professors eine finanzielle Förderung rechtfertigen.

Art. 5. Liegen mehrere Subventionsgesuche vor, so ist in der Regel das Gesuch desjenigen Bewerbers zu berücksichtigen, dessen wissenschaftliche Arbeiten eine finanzielle Förderung vor allem rechtfertigen. Im Zweifel ist derjenige Bewerber zu berücksichtigen, der noch keinen Beitrag erhalten hat.

Art. 6. Der Schulrat setzt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen für die Erteilung des Beitrages und dessen Höhe fest.

II. Zu Gewährung von Beiträgen an Studierende der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Art. 1. Der schweizerische Schulrat, oder in dessen Vertretung der Präsident des Schulrates, gewährt aus der „Albert Barth-Stiftung“ Beiträge für wissenschaftliche Exkursionen und verleiht Studien- und Reisestipendien an tüchtige und würdige Studierende schweizerischer Nationalität während ihrer Studienzeit an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen. Es können auch Beiträge an aktive oder frühere Studierende schweizerischer Nationalität verabfolgt werden zur Fortsetzung und Ergänzung der Studien, sowie zur Ausführung von wissenschaftlichen Arbeiten und Studienreisen.

Art. 2. Die Beiträge für Exkursionen belaufen sich in der Regel nicht höher als auf Fr. 100 jährlich für jeden Studierenden.

Art. 3. Die Stipendien werden in der Regel in Beträgen von nicht unter Fr. 200 und nicht über Fr. 1000 jährlich erteilt.

Art. 4. Mit einem Stipendium ist der Erlass des Schulgeldes und der Prüfungsgebühren, sowie der Gebühren für die Laboratorien verbunden.

Art. 5. Gesuche um Beiträge für Exkursionen sind durch die Vermittlung des Exkursionsleiters, mit dessen Gutachten und Antrag versehen, an den Schulrat zu richten.

Art. 6. Bewerber um Stipendien haben ihre Gesuche, begleitet von einem amtlich beglaubigten Ausweis über die finanziellen Verhältnisse und von Angaben über andere zugesicherte Unterstützungsmittel, bis spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Semesterschluss an den schweizerischen Schulrat zu richten. Gesuche von Neueintretenden können ausnahmsweise im Laufe der ersten drei Wochen nach dem offiziellen Semesterbeginn entgegengenommen werden.

Art. 7. Die Gesuche um Stipendien werden den Abteilungskonferenzen zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen.

Art. 8. Auf Grund der Anträge entscheidet der Schulrat beziehungsweise dessen Präsident über die Gesuche.

Art. 9. Die Beiträge werden unmittelbar nach erfolgtem Entscheide geliefert. Der Betrag der Stipendien wird in vierteljährlichen Raten vom Kassieramt entrichtet.

Art. 10. Auf den motivierten Antrag der zuständigen Abteilungskonferenz kann der Schulrat oder dessen Präsident ein verliehenes Stipendium beschränken oder aufheben.

Art. 11. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Juli 1907.

Bern, den 8. Dezember 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.